



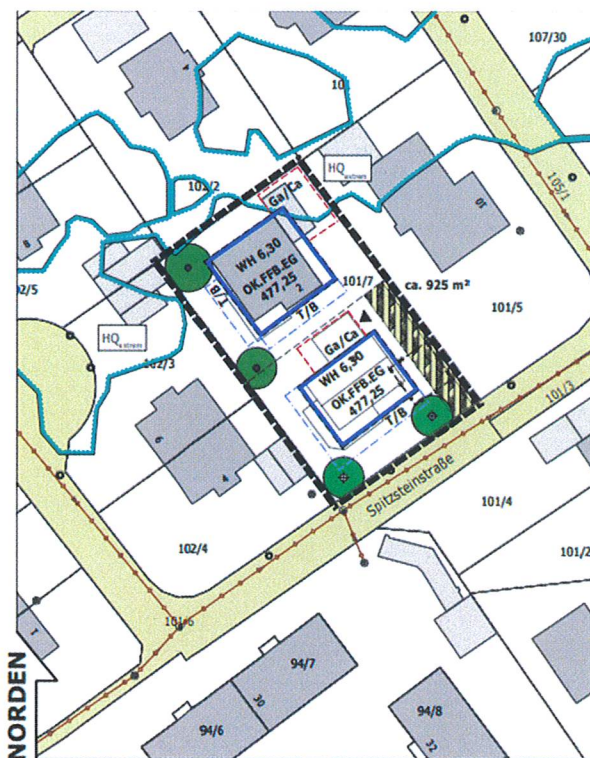
Gemeinde Brannenburg
Aktenzeichen: 610-03/19

BEKANNTMACHUNG

Des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Degerndorf Ost“

Der Gemeinderat der Gemeinde Brannenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 „Degerndorf Ost“ im Bereich der Fl. Nr. 101/7 der Gemarkung Degerndorf an der Spitzsteinstraße 2 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Brannenburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Degerndorf Ost“ der Gemeinde Brannenburg in Kraft.

Ab sofort ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Degerndorf Ost“ der Gemeinde Brannenburg mit seiner Begründung sowie allen Anlagen bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Schulweg 2, 83098 Brannenburg auf Dauer für jedermann öffentlich einzusehen. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der gemeindlichen Internetseite unter dem Link <https://www.brannenburg.de/bauen-und-planen/bauleitplanung> und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern veröffentlicht. Auf Verlangen wird während der Dienststunden über den Inhalt Auskunft geben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Brannenburg, den 14.11.2025

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister



Aushang am:	18.11.2025
abzunehmen am:	22.12.2025
abgenommen am:	